

BGE 28 I 415

Bundesgericht (BGE), 1902-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_28_I_415

FR: ATF 28 I 415

IT: DTF 28 I 415

Volltext

101. Entscheid vom 23. Dezember 1902 in Sachen Hürlimann. Pfändung eines ideellen Anteils eines Miteigentümers. I. In einer Betreibung Nr. 8266, welche die Rekurrentin gegen ihren Ehemann, A. Hürlimann in Zürich III, angehoben hatte, ließ das Betreibungsamt Zürich III durch dasjenige von Seebach einen dem Schuldner zustehenden ideellen Drittanteil an Liegenschaften in Seebach pfänden, welche Liegenschaften zu je einem anderen Drittanteile dem Leopold Haas in Zürich V bzw. dem Hartmann Koch in Zürich III gehören. Gleichzeitig wies das Betreibungsamt Zürich III dasjenige von Seebach an, die Liegenschaften in amtliche Verwaltung zu nehmen. Gegen letztere Anordnung beschwerten sich Haas und Koch, in dem sie verlangten, die Verwaltung sei wie bisher in den Händen des Miteigentümers Koch zu belassen, und es seien die Beschwerdeführer nur gehalten, einen allfälligen Überschuss der Mietzinse über die Zinsen der grundversicherten Kapitalien und die Reparaturkosten hinaus an das Betreibungsamt abzuliefern. Nachdem die untere Instanz in Gutheißung der Beschwerde die angeordnete amtliche Verwaltung aufgehoben hatte, rekurierte Frau Hürlimann hiegegen an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Antrage, die betreibungsamtliche Verfügung zu bestätigen. II. Laut Entscheid vom 8. November 1902 wurde der Rekurs der Frau Hürlimann abgewiesen, im wesentlichen mit folgender Begründung: Gegenstand der Pfändung könne nicht die im Miteigentum des Schuldners stehende Liegenschaft sein, sondern nur der ideelle Liegenschaftsanteil. Es handle sich um die Pfändung eines „Anteils an einem unverteiltern Gemeinschaftsvermögen“ im Sinne von Art. 104 B.=G. Diese Pfändung hätte allerdings das Betreibungsamt Zürich III selbst vornehmen und den eingepfändeten Rechtsanspruch durch das Betreibungsamt Seebach lediglich schätzen lassen sollen. Aus diesem formellem Grunde rechtfertige sich aber eine Aufhebung der Pfändung nicht, sondern es sei dieselbe fortan wie

eine vom Betreibungsamt Zürich III gültig vollzogene zu behandeln. Hinsichtlich der Verwaltung der gemeinsamen Liegenschaft könne das Betreibungsamt keine andere Stellung einnehmen als der Schuldner selbst. Nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches entscheiden über die ordentliche Verwaltung und Benutzung der gemeinsamen Sache der oder die Miteigentümer, denen die Mehrheit der Anteile zustehe. Haas und Koch seien also zu dem Verlangen berechtigt, daß die Verwaltung wie bisher von Koch und nicht vom Betreibungsamt ausgeübt werde, welches letzteres durch seine Verfügung in unzulässiger Weise in ihre Rechte eingegriffen habe. Darüber, welcher Art und von welchem Umfange die Ansprüche seien, welche das Amt ihnen gegenüber geltend machen könne, sei zur Zeit nicht zu entscheiden, sondern lediglich, ob die einzig angefochtene Handlung des Amtes, die Anordnung der amtlichen Verwaltung, zu billigen sei oder nicht. III. Gegen diesen Entscheid erklärte Frau Hürlimann rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht, darauf antragend, „das „kompetente Betreibungsamt mit der amtlichen Verwaltung der „Pfandobjekte und dem gerichtlichen

Inkasso der eingepfändeten „Mietzinsen zu betrauen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Der betriebene Hürlimann ist nach den Akten nicht etwa Eigentümer eines bzw. mehrerer realer Teile der fraglichen Liegenschaften; vielmehr ist sein Anteilsrecht ein ideelles, dasjenige eines Miteigentümers: es erstreckt sich auf sämtliche Liegenschaften in ihrem ganzen Umfange, aber nicht allein, sondern gemeinsam mit den neben ihm bestehenden Anteilsrechten der Miteigentümer Koch und Haas. Während allerdings jeder dieser Miteigentümer über sein Anteilsrecht als solches selbständig und frei verfügen, es veräußern 2c. kann, kommt ihm nicht, wie dem Alleineigentümer, eine solche Verfügungsbefugnis über die Sache selbst zu, da er sich hier durch das konkurrierende Recht der andern Miteigentümer notwendig beschränkt sieht. Es ist Aufgabe der betreffenden Civilgesetzgebung, darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Verfügung über die Sache, speziell auch die Verwaltung derselben (Unterhalt, Benutzung, Fruchtziehung) in einer die Interessen aller Berechtigten wahren und für jeden verbindlichen Weise zu geschehen habe. Geht nun auch durch die Pfändung der Anteil des betriebenen Miteigentümers in die Verwaltung des Betreibungsamtes über, so können doch die dadurch begründeten amtlichen Befugnisse keine weitergehenden sein, als sie dem betriebenen Schuldner bisher zugestanden haben. Speziell ist also die Möglichkeit des Amtes, bezüglich der Sache selbst (nicht nur bezüglich des schuldnerischen Anteilsrechts an derselben) Verwaltungshandlungen vorzunehmen, insbesondere deren Erträge zu beziehen, in gleicher Weise wie gegenüber dem Schuldner an die durch das Civilrecht gesetzten Schranken gebunden, da entgegenstehende betreibungsrechtliche Bestimmungen nicht existieren, durch welche die übrigen Miteigentümer im Interesse des Exekutionsverfahrens sich eine Einschränkung ihrer Rechte gefallen lassen müßten. Wie nun die Vorinstanz in einer vom Bundesgericht nicht überzuprüfenden Weise erklärt, lautet das in casu anwendbare zürcherische Privatrecht dahin, daß über die ordentliche Verwaltung und Benutzung der gemeinsamen Sache der oder die Miteigentümer entscheiden, welchen die Mehrheit der Anteile zustehen. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Antrag der Rekurrentin, die vom Betreibungsamte angeordnete amtliche Verwaltung der Liegenschaften entgegen den kantonalen Entscheiden aufrecht zu erhalten, abzuweisen ist. Denn unbestrittenermaßen haben die nicht betriebenen Eigentümer, die sich der betreibungsamtlichen Maßnahme widersetzen, die Mehrheit der Anteile, und daß die Fruchtziehung (hier speziell die Einkassierung der Mietzinsen) nicht zu der ordentlichen Verwaltung gehöre, wird von der Rekurrentin offenbar mit Unrecht behauptet. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.